

Einmalige Beihilfen gem. § 31 SGB XII und § 23 SGB II

1. Grundsätzliches:

In beiden Bestimmungen ist geregelt, dass es neben der Regelleistung nur für ausdrücklich genannte Anlässe zusätzliche einmalige Hilfen gibt. Dadurch gibt es gegenüber dem BSHG-Recht z. B. keine Leistungen mehr aus Anlass der Taufe, Kommunion, Konfirmation, Firmung, Hochzeit, Beerdigung bezüglich Bekleidung und Bewirtung; dies gilt auch für Feierlichkeiten nach anderen religiösen Gemeinschaften oder ohne eine Zugehörigkeit (z. B. Jugendweihe). Ebenso entfällt eine Einschulungspauschale.

Die von Hilfeempfängern zu tragenden Eigenanteile bei der Versorgung von Hilfsmitteln wie im Rahmen der Eingliederungshilfen nach SGB IX und §§ 53 ff SGB XII gelten als durch den Regelbetrag bereits finanziert; eine Ausnahme hierzu stellt der Eigenanteil bei der kieferorthopädischen Versorgung dar (s. u. Ausnahmeregelung).

Bei der Anwendung der Regelungen ist eine Definition des Begriffs Erstausrüstung vorzunehmen:

Leistungen für die **Erstausrüstung** kommen grundsätzlich nur bei erstmaligen und vollständigen Ausstattungen in Betracht. Dabei ist darauf abzustellen, ob ein tatsächlicher Bedarf vorhanden ist und nicht auf den Grund des Fehlens (oder die Frage des Verschuldens).

Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen sind durch den geleisteten Regelsatz/Regelbetrag abgegolten. Hierbei handelt es sich oft um Bedürfnisse, die vorhersehbar und kalkulierbar sind.

2. Prüfverfahren:

➤ Mobiliar, Haushaltsgeräte:

Im Rahmen der Prüfung (auch unter Beteiligung des Außendienstes) ist zu klären, inwieweit alle anderen Möglichkeiten der Selbsthilfe ausgeschöpft sind (z.B. Auslösen eingelagerter Gegenstände, Hausratsaufteilung bei Trennung u. ä.) sowie in welchem Umfang Anschaffungen notwendig sind.

Denkbar sind auch Situationen, in denen erstmalig einzelne Teile beschafft werden müssen (z.B. Familienzuwachs, Wechsel in eine Wohnung ohne Gemeinschaftswaschmaschine).

Vorrangige Ansprüche gegenüber Dritten sind zu berücksichtigen (z. B. Hausratsversicherung, Schädiger, Ansprüche im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen).

➤ Renovierung, Gardinen

Hier ist eine Prüfung vor Ort durch den Außendienst zu veranlassen; dabei werden der Umfang der Hilfe ermittelt und die Selbsthilfemöglichkeiten geklärt (Eigenleistung, Beteiligung von Angehörigen, Freunden, Bekannten, Nachbarn, wobei wegen der Grenze zur Schwarzarbeit keine Bezahlung erfolgen kann, lediglich Bewirtungskosten berücksichtigt werden).

Beispiele für den Anlass zur Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten:

Brand, Haftentlassung, Bezug einer ersten Wohnung; dazu gehören dann auch Renovierung, Gardinen, wenn dem Bezug oder Umzug vorher ausdrücklich zugestimmt wurde (eine vorherige Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Umzug notwendig oder durch die Sachbearbeitung veranlasst wurde und die neue Unterkunft angemessen ist (§ 22 SGB II/§ 29 SGB XII).

(Ersatzbeschaffung liegt vor, wenn Kinder zu groß für das bisherige Bett geworden sind).

Beispiele für den Anlass

- Erstausrüstung für Bekleidung:
keine Wechselwäsche vorhanden; gravierende und schnelle, medizinisch bedingte Veränderungen;
- Schwangerschaft; i.d.R. nur die erste Bekleidung;
- Geburt; dazu gehören aber auch Babyerstausrüstungen einschließlich Bett, Schrank und Kinderwagen

(Ersatzbeschaffung liegt vor, wenn die Bekleidung aufgetragen oder Kinder hinausgewachsen sind, weitere Schwangerschaftsbekleidung gewünscht wird, ein neuer Kinderwagen gebraucht wird)

Hinweis für die Leistungen bei mehrtägigen Klassenfahrten:

Finanzierung des Pauschalbetrages ohne Anrechnung häuslicher Ersparnis nach Vorlage der schriftlichen Bestätigung der Schule über die Übereinstimmung der Klassenfahrt mit den schulrechtlichen Bestimmungen (Bekleidung aus Anlass der Maßnahme – z.B. Skifreizeit – ist Ersatzbeschaffung).

3. Bewilligungsverfahren:

- Beschaffung von Gegenständen und Bekleidung:
Grundsätzlich sind gebrauchte Gegenstände zumutbar. Die Kosten für die Anschaffung orientieren sich deshalb nicht an den Neupreisen. Dies gilt nicht für Matratzen.

Für **Möbel** bietet sich die Nutzung der Angebote des Werkhofs an. Über den Umfang der zu beschaffenden Gegenstände wird durch Bescheid und Lieferschein entschieden. Die Auflistung des Werkhofs stellt dar, welche Gegenstände dort zur Verfügung gestellt werden können; es ist keine Übersicht im Sinne des notwendigen Bedarfs.

Sollte sich aus individuellen Gründen die Beschaffung aus dem Werkhof als undurchführbar, nicht zweckmäßig oder unzumutbar ergeben, sind für den Aufwand die Höchstbeträge nach Kategorie 2 des Werkhofs zu Grunde zu legen, wobei zu beachten ist, dass sich die Preise erhöhen um den Aufwand von 10% des Lieferbetrages als Kosten für die Lieferung und zusätzlich zu diesem Wert um 7 % Mehrwertsteuer (z.B. Ware 500,00 € + 50,00 € Fahrtkosten = 550,00 € x 7% MWSt - 38,50 € -, Aufwand insgesamt 588,50 €).

Für die Erstbeschaffung von **Hausrat** wird eine Pauschale von 100,00 € gewährt; die als notwendig angesehenen Bestandteile des Hausrats ergeben sich aus der

beigefügten Übersicht, die für den Bedarf einer Person gilt. Für weitere Mitglieder der Gemeinschaft wird je Person ein Betrag von 20,00 € berücksichtigt.

Für den Bereich der Erstausrüstung bei Aussiedlern und Asylbewerbern gelten andere Ausstattungskriterien und Preise; dies ist begründet durch die Tatsache, dass hier am Tag des Zuzugs neben vielen weiteren Behördengängen keine Zeit bleibt, Einkäufe vorzunehmen, zumal Verständigungsschwierigkeiten und fehlende Ortskenntnisse beachtet werden müssen. Es wird deshalb eine zentrale Aushändigung der Teile für die erste Versorgung vorgenommen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben, dass wegen des geringeren Umfangs eine weitere Leistung erforderlich ist, begrenzt sich die allgemeine Pauschale auf 75,00 € für die erste und jeweils 15,00 € für jede weitere Person.

Für die Erstausrüstung mit **Bekleidung** werden die bisherigen Beträge der Jahrespauschale ausbezahlt:

- für Erwachsene: 250,00 €
- für Kinder im Alter bis 13 Jahre: 240,00 €
im Alter von 14 bis 17 Jahre: 270,00 €

Bei Schwangerschaftsbekleidung wird ab 12. Schwangerschaftswoche pauschal der Betrag von 102,00 € gewährt; lediglich bei außergewöhnlichen Gewichtsänderungen kommt eine weitere Beihilfe in Betracht.

Für **Babyerstausrüstung** wird der Betrag von 169,00 € gewährt; die Auszahlung erfolgt sechs Wochen vor dem Entbindungstermin.

Bei **Kinderwagen** ist vorrangig auf das Angebot des Kinderschutzbundes hinzuweisen; für Anschaffungen auf andere Weise (nachrangig) wird max. der Betrag von 150,00 € berücksichtigt.

➤ **Umzug:**

Die Notwendigkeit für einen Wohnungswechsel ist zu prüfen. Wird eine vorherige Zusicherung erteilt, ist bei der Durchführung zu klären, welche Eigenleistungen vom Hilfesuchenden erbracht werden können. Dabei ist auch vor der Beauftragung Dritter festzustellen, inwieweit Angehörige, Freunde und Bekannte sowie Nachbarn Hilfe anbieten können.

Eine Finanzierung dieser Personen ist nur unter Beachtung der Grenzen nach den Regelungen zur Schwarzarbeit möglich (nach § 1 Abs.3 liegt keine Schwarzarbeit vor, wenn „es sich nicht um eine nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistung handelt, die von Angehörigen oder Lebenspartnern oder aus Gefälligkeit oder im Wege der Nachbarschaftshilfe oder als Selbsthilfe nach dem Wohnungsbaugesetz sowie im Sinne des Wohnungsraumförderungsgesetzes erbracht wird. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird“ - in welcher Höhe ein geringes Entgelt anzusehen ist, kann nicht angegeben werden); außerdem können für den Transport die Aufwendungen für Leihfahrzeuge (nach Kostenvoranschlägen) übernommen werden.

Bei der Beauftragung Dritter ist darauf zu achten, dass die Einschaltung des Werkhofs nur in besonderen Konstellationen zulässig ist (z. B. bei großer Eilbedürftigkeit, schwieriger persönlicher Situation der/s Leistungsempfängerin/s).

➤ Renovierung:

Der Außendienst ist für die Feststellungen vor Ort einzuschalten. Der Bericht macht Aussagen zur Notwendigkeit der Maßnahme und dem Umfang der Materialien. Hier wird bei den Malerarbeiten eine Pauschale für den Tapetenbedarf und Farbe je Quadratmeter zu Grunde gelegt; Farbe für Anstriche von Türen, Fensterahmen und Heizkörper wird gesondert aufgeführt. Bei dem Fußbodenbelag werden die Kosten je Quadratmeter für einen PVC-Belag berücksichtigt (sollte mit dieser Pauschale Teppichboden beschafft worden sein oder gewünscht, ist darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung eines Staubsaugers nicht möglich ist). Die Durchführung der Arbeiten durch Dritte ist wie beim Umzug zu bewerten.

4. Ausnahmeregelung:

A) Nach § 23 I SGB II/ §37 SGB XII sollen

- im Einzelfall
- bei einem durch die Regelleistung umfassten und
- nach den Umständen unabweisbar gebotenen Bedarf,
- der nicht auf andere Weise gedeckt werden kann
Darlehen gewährt werden, wobei die dann gezahlte Hilfe durch Einbehaltungen
- bei ALG II: von Teilbeträgen bis zu 10 % aller Regelbeträge der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft bzw.
- bei SH : von Teilbeträgen bis zu 5 % des Eckregelsatzes zurück zu zahlen ist.

Auch hier ist zu beachten, dass ein unabweisbar gebotener Bedarf bei Taufe, Kommunion, Konfirmation, Firmung, Hochzeit, Beerdigung oder anderen Anlässen (s.o. -Grundsätzliches-) nicht zu erkennen ist. Notwendige Bewilligungen können dann anhand der konkret geltend gemachten Bedürfnisse an Bekleidung vorgenommen werden, wobei für die Einzelteile sich die beigefügte Liste (aus dem Bereich 55/2) als Richtmaßstab anbietet.

Hinweis: Für die z.B. im CVJM untergebrachten Empfänger von Leistungen nach SGB II ist zu beachten, dass ihnen nach Abzug der Sachkosten für Verpflegung aus dem Regelbetrag ausreichend Beträge für die Ersatzbeschaffungen zur Verfügung stehen. In anderen Fällen der Unterbringung in Einrichtungen sind einmalige Beihilfen dann zu leisten, wenn lediglich sog. Taschengeld zur Verfügung steht (s. § 35 SGB XII).

B) Der bei der Finanzierung der kieferorthopädischen Versorgung von der Krankenkasse angerechnete Eigenanteil kann im Rahmen des § 73 SGB XII durch die Sachbearbeitung im zuständigen Regionalen Sozialen Dienst als Darlehen übernommen werden; auf diese Möglichkeit ist im Rahmen der Beratung hinzuweisen.